



Bundesministerium für Unterricht,
Kunst und Kultur
z.H. Herrn Dr. Gerhard Münster
Minoritenplatz 5
1014 Wien

Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 108
1045 Wien
T +43 (0)5 90900DW | F +43 (0)5 90900114085
E bp@wko.at
W <http://wko.at/bildung>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
BMUKK-14.160/7-III/2/2008

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
BP/L-206/08/EK/Bod
Dr. Katrin Eichinger-Kniely

Durchwahl
4085
Datum
05.05.2008

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Berufsreifepfungsgesetz geändert wird; Begutachtungs- und Konsultationsverfahren

Sehr geehrter Herr Dr. Münster,

die Wirtschaftskammer Österreich befürwortet die dem Entwurf zugrunde liegenden Ziele, insbesondere die Absicht für Lehrlinge den Zugang zur Berufsreifepfung zu erleichtern und damit die Attraktivität der Lehre zu erhöhen und die Durchlässigkeit des Bildungssystems zu steigern.

Wir halten allerdings die mit der Novelle 2005 eingeführte Sonderlösung, für Lehrlinge mit vierjährigen Lehrberufen die Fachbereichsprüfung im Rahmen der Lehrabschlussprüfung bei den Lehrlingsstellen der Wirtschaftskammern ablegen zu können, ohne Gesamtkonzept nicht auf alle Lehrberufe für erweiterbar.

Dagegen spricht zum einen, dass die Lehrlingsstellen organisatorisch nicht in der Lage sind, kurzfristig in rund 270 verschiedenen Lehrberufen für diese Fachbereichsprüfungen in der erforderlichen Qualität Prüfungsaufgaben und Prüfer zu stellen. Zum anderen aber auch, dass dadurch die Landeskammern, von denen die Kosten der Lehrlingsstellen getragen werden, erheblich belastet würden ohne dass dafür eine Abgeltung vorgesehen ist. Es ist nämlich zu erwarten, dass eine Antrittsmöglichkeit im Rahmen jeder Lehrabschlussprüfung - die zudem kostenfrei für den Lehrling erfolgen soll - zu einer großen Zahl von Kandidaten führt, die quasi „versuchsweise“ zur Fachbereichsprüfung antreten.

Im Folgenden werden zu Details in dem Entwurf erforderliche Korrekturen aufgezeigt und Verbesserungsvorschläge gemacht.

Ad 1.

▪ § 1 Abs. 1 Z 10

~~Erfolgreicher Abschluss des III. Jahrganges einer berufsbildenden höheren Schule, der 3. Klasse einer höheren Anstalt der Lehrer- und Erzieherbildung oder des 4. Semesters einer als Schule für Berufstätige geführten Sonderform der genannten Schularten.~~

Zugangsberechtigung für Schulabbrecher/innen ist zu streichen.

Begründung:

Die Absicht, die Zugangsberechtigung für Schulabbrecher aus BHS zu erweitern, wird aus formalen Gründen sehr kritisch hinterfragt. Diese Möglichkeit ohne formale Einführung von Zwischenabschlüssen konterkariert jegliche NQR/EQR Diskussion.

Ad 2.

▪ § 3 Abs. 1 Z 1:

Deutsch: eine fünfstündige schriftliche Klausurarbeit ~~und eine mündliche Prüfung~~ mit den Anforderungen einer Reifeprüfung einer höheren Schule;

Der Erweiterung um eine verpflichtende mündliche Prüfung in Deutsch für alle Kandidatinnen und Kandidaten kann nicht zugestimmt werden.

Grundsätzlich ist anzumerken, dass die in den Erläuterungen formulierte Begründung - die Erweiterung um den mündlichen Prüfungsteil „gewährleiste ... eine solide Vergleichbarkeit dieser Teilprüfung mit Reifeprüfungen“ - nicht nachvollziehbar ist: Denn weder an AHS noch an BHS müssen alle verpflichtend zu einer mündlichen Deutschmatura antreten. Die Deutsch-Curricula der BHS, auf deren Basis die Vorbereitungslehrgänge überwiegend basieren, sehen eine mündliche Prüfung a priori gar nicht vor. So ist etwa in der Reifeprüfungsordnung der BHS/HLW dezidiert angeführt, dass Deutsch als Wahlfach mündlich nur dann abgelegt werden kann, „sofern der vom Prüfungsgebiet umfasste Pflichtgegenstand (gegebenenfalls nach Erhöhung des Stundenausmaßes durch schulautonome Lehrplanbestimmungen) mindestens vier Wochenstunden unterrichtet wurde“ (cit. zB Reifeprüfungsordnungen BMHS HLW/Tourismus/Mode).

Außerdem fehlen adäquate Übergangsbestimmungen für Abschlussprüfungen in akkreditierten EB-Lehrgängen. Im Sinne der geforderten österreichweit gleichen Qualität dürfte die Änderung erst bei Vorlage und Anwendung eines entsprechenden kompetenzbasierten Curriculums Deutsch umgesetzt werden. Keinesfalls darf eine verpflichtende mündliche Prüfung in Deutsch für Kandidaten gelten, die sich bereits in EB-Lehrgängen vorbereiten bzw. für die Lehrgänge angemeldet sind, die im Schuljahr 2008/2009 starten.

Einzig zu begrüßen wäre, dass Kandidaten die Möglichkeit gegeben wird, negative Beurteilungen der schriftlichen Klausurarbeit durch eine mündliche Prüfung zu korrigieren.

In jedem Fall wird darauf hingewiesen, dass sich die Prüfungserweiterung auf die Gesamtkosten der Berufsreifeprüfung auswirken wird. Zum einen muss die Dauer der Vorbereitungslehrgänge entsprechend adaptiert werden, zum anderen sind die Prüfungsgebühren anzupassen. Dieser Kostenfaktor ist nicht zuletzt in Hinblick auf die geplante öffentliche Unterstützung für das Normkostenmodell wirksam.

Ad 3.

▪ § 3 Abs. 3 Z 2:

an Stelle der 5-stündigen schriftlichen Klausurarbeit auch in Form einer projektorientierten Arbeit, **die der beruflichen Tätigkeit des Prüfungskandidaten zugeordnet werden kann** (einschließlich einer Präsentation und Diskussion unter Einbeziehung des fachlichen Umfeldes) auf höherem Niveau abgelegt werden (Projektarbeit).

Begründung:

Auch die Wahl bzw. das Thema der Projektarbeit muss der beruflichen Tätigkeit zuordenbar sein. Die Oder-Formulierung (Z 1 und 2) könnte unterschiedliche Interpretationen zulassen.

- **§ 3 Abs. 3 wird um Z 3ergänzt:**

Eine Fachprüfung im Gegenstand Betriebswirtschaft oder Angewandte Informatik. Die Curricula werden vom zuständigen Bundesminister verordnet.

Begründung:

Die Fachprüfungen in den Gegenständen Betriebswirtschaft und Angewandte Informatik gelten als Quasistandard, und sollen somit offen sein für alle Kandidaten. Diese Adaptierung trägt der Tatsache Rechnung, dass sowohl betriebswirtschaftliche Kenntnisse wie auch jene aus EDV/Informatik als Schlüsselqualifikation im Berufsalltag zu sehen sind. Eine Prüfung auf entsprechend höherem Niveau trägt dieser Tatsache zum Vorteil aller - Unternehmen und deren Mitarbeiter/innen - Rechnung. Die Arbeitsgruppe „Nachholen von Bildungsabschlüssen“ hat sich aus fachlichen und inhaltlichen Gründen wiederholt für diese Adaptierung ausgesprochen. Auch der Entwurf des Förderprogramms „Lehre und Reifeprüfung“ (1. Bildungsweg) sieht diese Möglichkeit vor. Eine gesetzliche Verankerung wird von uns aber als unumgänglich angesehen.

Ad 5.:

- **§ 4 Abs 2 wird angefügt:**

Letzter Satz:

Die Festlegung der Themenstellung und des Fachlichen Umfeldes der Projektarbeit erfolgt, ~~erforderlichenfalls~~ auch in Abstimmung mit dem Zulassungswerber, **im Zuge der Anmeldung zur Teilprüfung über den Fachbereich.**

Begründung:

Die Themenstellung bereits im Zuge der Zulassung definieren zu müssen, ist pädagogisch-didaktisch nicht zielführend - zumal zwischen dem Ansuchen und dem tatsächlichen Besuch eines Lehrgangs einige Jahre vergehen können. Die Themenauswahl sollte - wie bei jeder Matura(projekt)arbeit - im Einvernehmen zwischen Kandidaten/in und Prüfer/in im Zuge der Vorbereitung passieren. Der/die Kandidat/in muss die Themenauswahl objektiv fachlich einschätzen können, was er/sie vor Kursbeginn wohl schwer machen kann. Viele Teilnehmer, die zuvor die allgemein bildenden Fächer abschließen, haben zum Zeitpunkt des Zulassungsverfahrens noch 1 - 3 Jahre bis zur fachlichen Teilprüfung.

Die Projektthemenstellung ist in jedem Fall eine lehrgangsinterne, fachliche Fragestellung. Im Zuge der Zulassung könnte höchstens die Absicht erfragt werden, ob ein Kandidat, der eine kommissionelle Fachbereichsprüfung plant, eine Projektarbeit machen möchte oder nicht, um ev. organisatorische Aufwendungen abschätzen zu können (zB Organisationsaufwand für schriftliche Klausur).

- **Zusätzlich möchten wir eine Ergänzung anmerken - § 4 Abs 2 Ziff 5:**

Gegebenfalls den Antrag auf Anerkennung von Prüfungen gemäß § 8b, **dieser Antrag kann auch zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt werden.**

Begründung:

Es muss sicher gestellt sein, dass jemand auch ohne Angabe einer solchen Prüfung im Zulassungsverfahren nachträglich eine solche Prüfung als Ersatz einer Teilprüfung einreichen kann. Es kommt immer wieder vor, dass Teilnehmer/innen im Laufe der BRP-Vorbereitungen zusätzliche oder ergänzende Karrierewege einschlagen und sich für Ausbildungen entscheiden, die im BRP Gesetz als gleichwertig anerkannt sind (zB durch Absolvierung eines Sprachzertifikats).

Ad 6.:**▪ § 4 Abs 3 lautet:**

Letzter Satz:

Die Teilprüfung über den Fachbereich kann unter sinngemäßer Anwendung des § 8a und des § 11 Abs 1 ~~auch im Rahmen nach der Lehrabschlussprüfung abgelegt werden.~~

Begründung:

Wie oben bereits ausgeführt begrüßen wir bildungspolitisch die Erleichterung des Zugangs zur Berufsreifeprüfung für Lehrlinge. Derzeitig besteht diese Möglichkeit nur bei 4-jährigen Lehrberufen. Die Durchführung der Fachbereichsprüfung an den Lehrlingsstellen ist selbst bei 4-jährigen Lehrberufen, einem momentanen Minderheitenprogramm, auf Grund der äußerst komplex gestalteten Rechtssituation nur schwer und mit großem Aufwand durchführbar.

Aber eine Ausweitung der Möglichkeit auf alle Lehrberufe, die Teilprüfung über den Fachbereich im Rahmen der Lehrabschlussprüfung zu absolvieren, wird von uns unter den derzeitigen gesetzlichen Voraussetzungen abgelehnt und ist im Rahmen der Lehrabschlussprüfung nicht finanzierbar und auch nicht organisierbar.

Als Gründe, warum die Durchführung der Fachbereichsprüfung bei den Lehrlingsstellen der Landeskammern anlässlich der Lehrabschlussprüfung nicht durchgeführt werden kann, führen wir folgendes ins Treffen:

Die Lehrlingsstellen sind gemäß BAG im übertragenen Wirkungsbereich der Landeskammern eingerichtet und haben in der Lehrlingsausbildung u.a. die Aufgabe, im Rahmen der Lehrabschlussprüfungen festzustellen, ob sich der Lehrling die erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse angeeignet hat und in der Lage ist, die Tätigkeiten seines Lehrberufes selbst fachgerecht auszuüben.

Das geforderte höhere Niveau bei der Fachbereichsprüfung auch bei den Prüfern zu gewährleisten gestaltet sich für die Lehrlingsstellen mitunter sehr schwierig, weil die Zusammensetzung der Prüfungskommissionen auf der Grundlage der Qualifikationserfordernisse der Prüfer nach dem § 22 des BAG erfolgt. Die Prüfer bei Lehrabschlussprüfungen sind mit Kompetenzen aus dem betrieblichen Umfeld des jeweiligen Lehrberufes ausgestattet. Die geforderten höheren theoretischen Kompetenzvoraussetzungen sind beim Großteil der Prüfer zurzeit nicht vorhanden und auch nicht nach den Bestimmungen des BAG gefordert. Gefordert wird nur zumindest Lehrabschlussprüfungsniveau. Ein entsprechendes Kontingent an Prüfer/innen müsste daher in vielen Fällen erst aufgestellt, entsprechend geschult und bei der Prüfung auch zusätzlich entsprechend honoriert werden.

Die Durchführung der Fachbereichsprüfung bei den Lehrlingsstellen würde einen erheblichen Aufwand an Personal- und Sachkosten bewirken, dessen Abgeltung nicht annähernd gesichert ist. Die Kosten würden daher von den Landeskammern getragen, deren Organe bisher in keiner Weise in die Meinungsbildung einbezogen wurden. Bis dato haben kaum Fachbereichsprüfungen bei Lehrlingsstellen stattgefunden und konnten daher von den Landeskammern getragen werden. Bei

einer Öffnung auf alle Lehrberufe und einer Kostenfreistellung für die Lehrlinge, wird sich mit Sicherheit die Anzahl vervielfachen und es kann eine Durchführung der Fachbereichsprüfung nicht mehr an den Lehrlingsstellen der Landeskammern stattfinden.

Gemäß § 22a (3) BAG in Verbindung mit § 11 BRP Gesetz kann als Prüfungsgebühr für die Fachbereichsprüfung eine Summe von Eur 46,90 von der Lehrlingsstelle vom Kandidaten eingehoben werden. Von diesem Betrag müssen noch Eur 17,50 für den Vorsitzenden an den Landesschulrat überwiesen werden, da der Landesschulrat diesen auch bezahlt. Somit bleibt den Lehrlingsstellen ein Betrag von Eur 29,40 als Einnahme.

Gemäß § 11 (1) BRP Gesetz erhalten die Prüfer je Eur 14,70 insgesamt als Abgeltung. Der Zeitaufwand den ein Prüfer für Vorbereitung, Aufsicht, Korrektur bei der schriftlichen Prüfung und Abnahme der mündlichen Prüfung zu tätigen hat, beträgt zumindest 10 Stunden. Die Lehrlingsstellen sind nicht in der Lage, zu einem Betrag von insgesamt Eur 14,70 hochqualifizierte Prüfer zu finden, die dafür ca. 10 Stunden arbeiten.

Auf Grund der Gesetzesbestimmungen wäre die Bezahlung der Prüfer auch nach § 13 (1) der allgemeinen Lehrabschlussprüfungsordnung zulässig, wonach sie ca. Eur 22,00 pro Stunde erhalten würden.

Die Kosten für die Abhaltung der Fachbereichsprüfung entstehen nicht nur aus der Abgeltung des Prüferaufwandes (zumindest 10 x Eur 22,00), sondern auch aus Verwaltungsaufwand, Aufwand für die Mitarbeiter der Prüfungsorganisierenden Lehrlingsstellen, Werkstatt- und Raummieten etc.. Der gesamte Prüfungsaufwand übersteigt damit die möglichen Erlöse aus Prüfungsgebühren zumindest um ein 6-faches.

Es ist daher für die Lehrlingsstellen, wie oben dargestellt, die ordnungsgemäße Durchführung und Finanzierung der Fachbereichsprüfung unter den derzeitigen gesetzlichen Rahmenbedingungen nicht zu bewerkstelligen.

Als eine Alternative schlagen wir vor, dass die Fachbereichsprüfung dort abgehalten werden soll, wo auch der **Vorbereitungslehrgang veranstaltet wird**. Dies können die **Schulen im Rahmen ihrer Teilrechtsfähigkeit, Erwachsenenbildungseinrichtungen** oder die neu angedachten **Prüfungszentren** sein. Dies würde auch dem bildungspolitischen Auftrag entsprechen und sicherstellen, dass dem höheren Niveau entsprechend geprüft wird.

Ad 13.

▪ **§ 9 dritter Satz:**

Im Zeugnis über die Berufsreifeprüfung (§ 9a) sind die Beurteilungen der Teilprüfungen, **der Abschlussprüfungen an anerkannten Lehrgängen gemäß § 8a** sowie die Themenstellungen der Teilprüfung gemäß § 3 Abs, 1 Z 4 und im Falle der Ablegung der Fachprüfung in Form einer projektorientierten Arbeit gemäß § 3 Abs. 3 Z 2 das Thema der Projektarbeit.

Begründung:

Im Sinne der Gleichwertigkeit der Prüfungen sollten auch die Noten der Abschlussprüfungen angeführt werden.

Zur Verordnung über den Ersatz von Prüfungsgebieten der Berufsreifeprüfung BGBl II Nr. 268/2000 idF BGBl Nr. 371/2005 schlagen wir noch folgende Änderungen vor:

Ad § 2 (Entfall des Prüfungsteils gemäß § 3 Abs 1 Z 4 Berufsreifeprüfungsgesetz; Fachbereich) wäre um die Abschlussprüfung einer nichtstaatlichen Polierausbildung an einer BAU-Akademie zu ergänzen.

Begründung:

Die Polierausbildung an den BAU-Akademien ist inhaltlich mit den vergleichbaren, staatlichen Ausbildungswegen Werkmeisterschule und Bauhandwerkerschule abgestimmt und darüber hinaus mit einer Regelausbildungszeit von 1.530 Stunden um fast 500 Stunden länger als die Werkmeisterschule.

Für Absolventen der Befähigungsprüfung zum Baumeister entfällt derzeit bereits der Prüfungsteil gem. § 3 Abs 1 Z 4 Berufsreifeprüfungsgesetz. Darüber hinaus schlagen wir einen den Entfall des Prüfungsteils gem. § 3 Abs 1 Z 2 (Mathematik) vor.

Begründung:

Gemäß Baumeister-Befähigungsprüfungsordnung beinhaltet die Befähigungsprüfung in Modul 1 (Bautechnische Grundlagen) den Prüfungsgegenstand Mathematik auf HTL-Matura-Niveau. Damit ist aus unserer Sicht eine weitere Überprüfung im Rahmen der Berufsreifeprüfung jedenfalls obsolet.



Freundliche Grüße

Dr. Christoph Leitl
Präsident



Dr. Reinhold Mitterlehner
Generalsekretär-Stv.